

Abschrift.

13 J.240/33.

XII.H.3/34.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1. den Zimmermann E [] B [] aus Bremerhaven,
[] (Herberge), geboren am []
zu Schivelbein, Kreis Köslin,

2. den Mechaniker W [] d e L [], geboren am []
zu Ammeln, Kreis Ahaus in Westfalen,

beide z.Zt. in Leipzig in Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 22. Januar 1934, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat M e n g e l k o c h
als Vorsitzender

und die Reichsgerichtsrate Dr. Klimmer, Dr. Froelich,
Dr. Hertel und Dr. Lersch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Brenner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden verurteilt :

B [] wegen Verbrechens der Vorbereitung des Hochver=
rats in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 5 der Verordnung
des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom
19. Dezember 1932,

d e L [] wegen Verbrechens der Bethilfe zu einem Ver=
brechen der Vorbereitung des Hochverrats,

[]

B [] unter Einrechnung der gegen ihn mit Strafbefehl des Amtsgerichts B r e m e r h a v e n vom 27. September 1933 erkannten Gefängnisstrafe von 6 Wochen zu einer

Gesamtgefängnisstrafe von e i n e m J a h r n e u n M o n a t e n
d e L [] zur
Gefängnisstrafe von n e u n M o n a t e n
und zur Kostentragung.

Bei B [] sind 5 Monate und 2 Wochen, bei
d e L [] 3 Monate und 10 Tage durch die Untersuchungs-
haft verbüßt.

Alle Stücke des Flugblattes „ Die Barrikade “ und der angehefteten Anlagen nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind einzuziehen und unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I.

Die KPD. betreibt den gewaltsamen Sturz der Reichsverfassung und die Errichtung der Diktatur des Proletariats und einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster. Da ihr heute vollends der Weg abgeschnitten ist, ihr Ziel auf parlamentarischem Wege oder durch andere legale Mittel zu erreichen, hat sie sich bewußt ganz auf die illegale Tätigkeit zur Durchsetzung ihres Machtwillens umgestellt. In geheimer Organisation hat sie sich die Aufgabe gestellt, durch mündliche Verhetzung und durch Verbreitung von Druckschriften aller Art möglichst breite Volksschichten mit kommunistischen Ideen zu durchsetzen und für den Plan eines bewaffneten Aufstandes gegen die verfassungsmäßige Regierung zu gewinnen. Daneben gehen nach wie vor die Bemühungen, die Machtmittel des Staates, Heer, Marine und Polizei, als die gefährlichsten Gegner eines erfolgreichen Aufstandes unschädlich zu machen. Zur Erreichung dieses Zieles wird immer wieder versucht, bei den Angehörigen der bewaffneten Macht Unzufriedenheit und Klassenhaß zu wecken, ihre Dienstfreudigkeit zu untergraben und ihre Treuepflicht zu erschüttern. Auch diese Zersetzungsarbeit wird in erster Linie durch Verbreitung von Flugblättern und anderen Presseerzeugnissen betrieben und sie wird besonders bewährten und geschulten Parteigängern übertragen. Mit solchen Mitteln soll die unmittelbare revolutionäre Situation

vorbereitet und beschleunigt werden, die nach der Lehre der Partei den Erfolg des beabsichtigten hochverräterischen Unternehmens verbürgt.

II.

Den Angeklagten ist zur Last gelegt, sich am 9. April 1933 durch Verbreitung von Zersetzungsschriften auf dem Linienschiffe Schlesien im Dienste der kommunistischen Umsturzbestrebungen eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht und dadurch gleichzeitig, B. [] auch durch seine Zugehörigkeit zu diesem Bunde, den RFB., einen wegen seiner staatsfeindlichen Zwecke aufgelösten Verein, unterstützt zu haben.

Durch die Hauptverhandlung ist festgestellt:

1. Persönliche Verhältnisse, politische Einstellung und allgemeine politische Tätigkeit der Angeklagten:

B. [] hat nach der Schulentlassung als Zimmermann gelernt. Sein Vater ist nach seiner Angabe schon 1914 an der Ostfront gefallen. Nach der Lehre ist er etwa 1 Jahr auf Wanderschaft gewesen und nahm dann auf Fisch- und Frachtdampfern Arbeit. Auf einer Seefahrt im Jahre 1931 war er einige Tage in Leningrad, will aber dabei mit russischen Funktionären nicht in Berührung gekommen sein. Im selben Jahre nahm er seinen Wohnsitz in Bremerhaven.

Anfang 1932 trat er der Roten Hilfe bei, im Oktober 1932 auch dem Roten Massenselbstschutz, einer wie gerichtsbekannt getarnten Fortsetzung des früheren RFB., der wegen seiner staatsfeindlichen Zwecke im Jahre 1929 im ganzen Reiche aufgelöst worden war. Mitglied des Roten Massenselbstschutzes war er nach seiner eigenen Darstellung etwa 5 Monate, also auch noch zu Anfang des Jahre 1933. Nach anfänglichem Leugnen gab er in der Hauptverhandlung zu, im Roten Massenselbstschutz auch Führer einer Fünfergruppe gewesen zu sein, wenn auch wegen seiner Arbeit auf einem Fischdampfer nur kurze Zeit. Er will durch seine Arbeit auf den Dampfern gezwungen gewesen sein, kommunistischen Organisationen beizutreten, da er sich sonst in seinen Stellen nicht hätte halten können. Er gibt zu, auf diese Weise mit den Ideen und Zielen des Kommunismus, insbesondere auch mit dem letzten Ziel, dem Umsturz durch bewaffneten Aufstand, bekannt geworden zu sein.

Er

Er gibt weiter zu, sich um Weihnachten an der Verteilung kommunistischer Flugzettel in Bremerhaven beteiligt zu haben, die er von dem Führer des Roten Massenselbstschutzes [] erhalten hatte. Der Inhalt dieser Flugzettel ist nicht bekannt. Der Angeklagte bestreitet, daß sie strafbaren Inhalt gehabt hätten.

B [] ist vorbestraft:

1. durch Urteil des Amtsgerichts Spremberg vom 21. August 1929 wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung mit 1 Monat Gefängnis,
2. durch Urteil des Amtsgerichts Stade vom 22. Oktober 1929 wegen Bettelns mit 1 Woche Gefängnis,
3. durch Urteil des Bremischen Amts vom 14. Dezember 1930 wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens mit 1 Tag Haft,
4. durch Urteil des Amtsgerichts Bremerhaven vom 13. April 1931 wegen Diebstahls mit 6 Tagen Gefängnis,
5. durch Strafbefehl des Amtsgerichts Wesermünde-Lehe vom 22. Juli 1931 wegen Bettelns mit 2 Wochen Haft,
6. durch Urteil des Schöffengerichts Bremerhaven vom 23. März 1933 wegen Widerstands mit 2 Monaten Gefängnis,
7. durch Strafbefehl des Amtsgerichts Bremerhaven vom 27. September 1933 wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz mit 6 Wochen Gefängnis.

Die Strafe zu 6 erhielt er, weil er im Oktober 1932 mit Gestinnungs- genossen einen Polizeibeamten überfallen und mißhandelt und einschreitenden Polizeibeamten sich mit Gewalt widersetzt hatte. Die Strafe zu 7 verbüßt er in Unterbrechung der Untersuchungshaft in gegenwärtiger Sache seit 22. Dezember 1933.

De L [] hat nach 8jährigem Besuch der Volksschule zuerst in der Landwirtschaft gearbeitet und dann in Lüneburg das Mechanikerhandwerk betrieben. Im Jahre 1928 hat er bis Mitte August bei einem Landwirt in Dresden-Bülau gearbeitet. Anschließend fuhr er nach Luxemburg, wo sein Vater wohnt, und arbeitete dort bis Ende August 1930 in einem Walzwerk. Dann ging er wieder nach Deutschland und nahm im Winter 1932/1933 ebenfalls in Bremerhaven Wohnung. Hier bezog er Arbeitslosenunterstützung. Hier traf er auch wieder mit B [] zusammen, den er schon in einem Wanderheim in Geestemünde im Jahre 1929 kennen gelernt hatte.

De L [] will nie einer politischen Partei oder der Unterorganisation einer Partei angehört haben. Er ist noch nicht bestraft.

2. Sachverhalt hinsichtlich der Verbreitung einer Zersetzungsschrift.

Am 9. April 1933 trafen sich die beiden Angeklagten und verabredeten einen Besuch auf dem damals der allgemeinen Besichtigung freigegebenen Linienschiffe „Schlesien“ im Kaiserhafen von Bremerhaven. B[] trug 6 Stück des Flugblattes „Die Barrikade“ Nr. 2 Mitteilungsblatt des RFB. Wesermünde-Bremerhaven“ bei sich. In diesem Flugblatt heißt es:

„Zwölf Millionen antifaschistischer Wähler warten darauf, in Bewegung gesetzt zu werden, gegen mordenden Faschismus und Konterrevolution. Eine jede revolutionäre Bewegung erzeugt auch die konterrevolutionäre Bewegung. Daß die Konterrevolution allerdings eine Massenerscheinung werden konnte, ist weniger das Verdienst Hitlers, als vor allem das Verdienst einer Partei, deren Spitzen die Revolution hassen wie die Sünde! Und die alles getan haben, das Proletariat wehrlos zu machen. Feig und erbärmlich wie es nur Knechte des Kapitals tun können, streckten die Gewerkschafts- und Reichsbannerführung die Waffen, und paßten sich an, - dem Faschismus. Wieder hat Rosa Luxemburg recht behalten, - daß die SPD, und Gewerkschaftsführer die infamsten Halunken sind, die je auf der Welt existierten.

In absolut berechtigter Empörung treten Reichsbannerkameraden an den RFB. heran, zwecks Bildung von Wehrstaffeln. Wir Roten Frontkämpfer begrüßen diesen Schritt.....

S.A.-Proleten erkennen langsam, daß sie nur der Büttel des Geldsackes sind. Das Hitlerregime ist keineswegs so fest fundiert, wie es sich den Anschein gibt, die Entwicklung ist absolut für das Proletariat. Natürlich wird im entscheidenden Maße die Kommunistische Partei der Hebel sein, um die Welt des Kapitalismus und Faschismus aus den Angeln zu heben. Daß uns damit ernst ist, beweist uns die Verfolgung, unter der wir nur groß und stark werden können. Waffen in die Hände der Arbeiter, durch die Bewaffnung der Hilfspolizei und SA. Alle Antifaschisten treffen mit RFB. Leuten zusammen in kleinen Gruppen, in der Wohnung, im Freien. An alle ehemaligen Frontsoldaten geht der Appell, ihr Wissen in der Waffentechnik zur Verfügung zu stellen. Wir holen die Versäumnisse nach

und

und rüsten zur Abrechnung, daß den Herrschenden Hören und Sehen vergeht. Vorwärts ! stärkt die Reihen des Roten Frontkämpferbundes, der wirklichen nationalen und sozialen Revolution !! entgegen !! "

Angeheftet waren an jedem Flugblatt 3 weitere Blätter. Davon ist das erste überschrieben „ Nazi=Angst vor den Betriebsräte= wahlen ". Es führt unter anderem aus:

„ Arbeiter, achtet auf das Langohrpack - gemeint sind die Angehörigen der S.A. und S.S. - und wo ihr sie beim Spitzeln ertappt, gebt ihnen einen Denkkzettel, daß sie ihr schmutziges Handwerk lassen ! !

Unterschrieben ist es „ Kämpft mit dem RFB. gegen den braunen Terror ! ! "

Das zweite angeheftete Blatt ist überschrieben: „ Vernichtet den Gewerkschaftsfaschismus ! " und schließt mit den Sätzen:

„ Haut die Agenten Hitlers (auch wenn sie das Parteibuch der SPD. in der Tasche tragen), aus den Gewerkschaften heraus ! Zerschneidet die Ausschaltung des Willens der Mitglieder, die jetzt zum Schutze dieser Überführung der Verbände zu Hitler überall vorgenommen wird. Warum werden alle Gewerkschafts= versammlungen abgesagt ? Damit die Bonzen die Verbände an den Faschismus verschachern können. Tretet überall als Gewerk= schaftler in den Betrieben, an der Stempelstelle und in den Wohnbezirken zusammen. Faßt Kampfbeschlüsse gegen den Faschis= mus. Schließt die Leipart und Konsorten aus den Gewerkschaften aus ! Klassenbewußte Arbeiter, unter keinen Umständen jetzt aus den Gewerkschaften davonlaufen, - drin bleiben, drin ar= beiten, die Gewerkschaften müssen wieder scharfe Waffen des proletarischen Klassenkampfes werden. -

Dafür kämpft in roter Einheitsfront ! ! "

Das dritte angeheftete Blatt endlich enthält zuerst einen Ab= satz „ Nazi - Rummel in Bremerhaven ! ", in dem ausgeführt ist:

„ Arbeiter, Klassengenossen, wir Kommunisten erinnern euch daran, wenn man zu Hause sitzt und der Dinge harrt, die da kommen sollen, können wir den Faschismus in Deutschland nicht bekämpfen und ausrotten, sondern nur dadurch, indem ihr euch einreicht in den RFB. zum gemeinsamen Kampf gegen das Ausbeutertum ! ! Darum „ AUF ZUR TAT ". Steigert die Aktivi=

tät.

tät, nur dann können wir den Faschismus ausrotten und ein freies sozialistisches Deutschland aufbauen !!!".

Angefügt ist ein weiterer Absatz „ Wie sieht die Zukunft aus ?“, der die Sätze bringt:

„ Wir brauchen keine Kasernen, um Kanonenfutter zu züchten, sondern wir brauchen Arbeit und Brot und Wohnungen, damit auch wir als Menschen leben können und nicht wie Vieh behandelt werden.

Das wird aber nur zu erreichen sein, wenn ihr euch fester zusammenschließt. Darum hinein in die KPD., hinein in den Roten Frontkämpferbund. Kämpft mit uns für ein freies SOWJETDEUTSCHLAND! in dem jeder Arbeiter ein sorgenfreies Dasein hat, dann wird der SIEG UNSER SEIN !!“

Unter dem Text ist ein Bild skizziert, auf dem eine Kanone dargestellt ist, auf deren Lauf die Buchstaben RFB. stehen und die gegen einen offenbar hinter Geldsäcken verbarrikadierten und diese verteidigenden bewaffneten Mann gerichtet ist.

Diese Flugblätter hatte B [] von [] zum Verkauf an seine Zellengenossen bekommen. 3 Stück davon gab er dem de Leeuw auf dem Wege zum Schiffe. De L [] steckte sie in die Brusttasche seiner Kleidung, nachdem er gesehen hatte, daß sie den RFB. betrafen. Auf dem Schiffe legten beide Angeklagte die mitgebrachten Stücke an verschiedenen Stellen nieder. Die Blätter wurden später von Angehörigen der Besatzung gefunden und alsbald der vorgesetzten Behörde abgeliefert.

Dieser Sachverhalt ist durch die Angaben der Angeklagten selbst festgestellt. De L [] hat in der Voruntersuchung wie in der Hauptverhandlung unumwunden zugegeben, daß er 3 aus mehreren Blättern bestehende Hefte, die den RFB. betrafen, von B [] auf dem Wege zum Schiffe erhalten und auf dem Schiffe niedergelegt hat. Er will sich nicht mehr erinnern können, ob B [] ihm ausdrücklich gesagt hat, daß er die Blätter auf dem Schiff ablegen soll. Doch habe sich das von selbst verstanden, da er ja gesehen habe, daß es sich um politische Flugblätter handelte. Er habe sich nur aus Freundschaft für B [] zu der Tat bereitgefunden. Weitere Gedanken habe er sich darüber nicht gemacht.

B [] hat in der Voruntersuchung gleichfalls ein offenes Geständnis abgelegt. In der Hauptverhandlung widerrief er das Ge-
ständ-

ständnis zunächst mit der Behauptung, er sei zu der Aussage durch Drohungen gezwungen worden. Erst auf das Geständnis des Mitangeklagten de L[] hin gab er wieder zu, daß die von de L[] gegebene Darstellung richtig sei, blieb aber dabei, daß er selbst keine Blätter auf dem Schiff niedergelegt habe. Der Senat ist jedoch überzeugt, daß auch insofern das Geständnis, das B[] vor dem Untersuchungsrichter abgelegt hat und das ihm in der Hauptverhandlung vorgehalten wurde, der Wahrheit entspricht, daß er auch selbst 3 Zeitungen auf das Schiff gebracht hat. Denn er war Funktionär des im roten Massenselbstschutz getarnten RFB., er hatte sich schon früher an der Verteilung von Flugblättern beteiligt, er überließ also sicher nicht die Ablage dem unerfahrenen und politisch weniger interessierten de L[] allein, sondern nahm ihn nur zu seiner Unterstützung mit, um durch die Teilung der Aufgabe zwischen ihnen weniger zu riskieren, daß die Ablage vorzeitig auffallen könnte.

Daß B[] den Inhalt der Flugblätter noch genauer gekannt hat, als de L[], folgt aus seiner politischen Tätigkeit überhaupt, aus der Heimlichkeit der Verteilung und aus seinen Ableugnungsversuchen. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß ein kommunistischer Funktionär, der von einem Genossen Blätter zur Verteilung bekommt, wie hier B[] von [], die Blätter nicht weitergibt, ohne sich wenigstens flüchtig mit dem Inhalt vertraut zu machen. Dazu tragen die in Frage stehenden Blätter so auffallend die Abzeichen des RFB., den Sowjetstern und die Faust und die Überschrift „Mittellungsblatt des RFB.“ am Kopfe des Blattes, daß schon ein einziger Blick auf die Blätter den erfahrenen Kommunisten über Inhalt und Tendenz der Schrift unterrichten mußte.

3. Rechtliche Würdigung.

Die oben wiedergegebenen Anführungen aus den verteilten Flugblättern beweisen, daß der Inhalt den revolutionären Zielen der Kommunistischen Partei zu dienen bestimmt und geeignet war. Die Verbreitung der zum Kampf „für ein freies Sowjetdeutschland“ aufrufenden Blätter auf dem Kriegsschiffe beweist, daß die Angeklagten mit ihrer Tat wissentlich sich in den Dienst der kommunistischen Zersetzungsarbeit gestellt haben. Auch de L[] leugnet nicht, die Blätter als solche des RFB. erkannt zu haben. Damit hat er zugleich zugegeben, über das Wesen und die Tendenz des RFB. unter-

rich

richtet zu sein. Wenn die Angeklagten Werbeblätter dieses Bundes an Angehörige der Wehrmacht heranzubringen suchten und sich dabei größter Heimlichkeit befleißigten, erhellt, daß sie beide den Vorsatz hatten, die Schiffsbesatzung in ihrer Treuepflicht gegen den bestehenden Staat zu erschüttern und sie für die Ziele der Kommunistischen Partei zu gewinnen.

Dabei hat aber der Senat dem Angeklagten de L[] zugebilligt, daß er die Tat nicht als eigene gewollt, sondern nur daran gedacht hat, seinem Kameraden B[] bei der Ausführung seiner Tat zu helfen. Denn die Behauptung des Angeklagten de L[] war nicht zu widerlegen, daß er politisch wenig interessiert ist und sich noch nie einer politischen Partei oder Organisation angeschlossen hat, daß er vielmehr nur seinem Genossen B[] sich gefällig erweisen wollte. De L[] hat zudem in der Hauptverhandlung den Eindruck eines noch sehr unreifen jungen Menschen gemacht, so daß ihm auch weiter geglaubt wurde, daß er, wenn er auch im allgemeinen über den Zweck der heimlichen Flugblattverbreitung nicht im unklaren war, doch nicht gerade daran gedacht hat, daß dadurch die Einrichtung des RFB. selbst gefördert werden sollte.

Dagegen ist B[] nach der Überzeugung des Senats bei seiner Tat von dem Vorsatz ausgegangen, zugleich die Bestrebungen und den Bestand des RFB. zu fördern, dem er in der Gestalt des Roten Massenselbstschutzes angehörte und in dem er sogar als geeignet für die Funktion eines Gruppenführers gehalten wurde. Seine Zugehörigkeit zu dem RFB. und seine Arbeit im Dienste des Bundes, wozu auch die Verbreitung der Flugblätter auf dem Kriegsschiff gehörte, waren von dem einheitlichen Vorsatz bestimmt, an der Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens der Kommunistischen Partei mitzuwirken. Sie standen daher in Fortsetzungszusammenhang und zugleich in Tateinheit mit der Teilnahme an der hochverräterischen Vorbereitung.

B[] hat sich demnach im Sinne der Anklage eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 86, 81 Nr.2 StGB., § 1 des Siebenten Teils der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 in Tateinheit nach § 73 StGB. mit einem Vergehen nach § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur

Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 schuldig gemacht, de L[] dagegen nur eines Verbrechens der Beihilfe zu einem Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 86, 81 Nr. 2, 49 StGB., § 1 des Siebenten Teils der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933.

Die gegen Berndt zu verhängende Strafe war nach § 73 StGB. den Bestimmungen über die Bestrafung des hochverräterischen Unternehmens zu entziehen.

4. Strafzumessung.

Nicht nur de L[], sondern auch B[] steht noch in sehr jugendlichem Alter und hat in der Hauptverhandlung durch sein Auftreten sich als wenig gereift und geistig entwickelt gezeigt. Weiter ist B[] zuzugeben, daß er durch seine Tätigkeit auf Schiffen nicht ganz freiwillig in kommunistische Kreise gezogen worden sein mag, und daß er durch ungünstige Familienverhältnisse frühzeitig einer gesunden Erziehung entzogen wurde. Auch de L[] ist durch die Trennung seiner Eltern in sehr jungen Jahren auf eigene Füße gestellt worden. Deshalb wurden beiden Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt.

Strafschärfend kam gegen B[] in Betracht, daß er wegen Rohheitsdelikten wiederholt und nicht unerheblich vorbestraft ist, daß er immerhin nicht geringe aktivistische Tätigkeit in der Parteiorganisation entfaltet hat und daß er den politisch wenig erfahrenen Mitangeklagten zur Mitwirkung verleitet hat.

Bei de L[] wurde strafmildernd seine bisherige Straflosigkeit und die Verführung durch den Kameraden berücksichtigt.

Aus diesen Erwägungen erschien gegen B[] eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 8 Monaten, bei de L[] eine solche von 9 Monaten als angemessen.

Nach § 79 StGB. war gegen B[] mit der gegen ihn mit Strafbefehl des Amtsgerichts Bremerhaven vom 27. September 1933 erkannten Gefängnisstrafe von 6 Wochen eine Gesamtstrafe zu bilden, die mit 1 Jahr und 9 Monaten Gefängnis festgesetzt wurde.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB.,

die

die Kostenentscheidung auf § 465 StPO., die Verfügung über das Flugblatt auf §§ 40, 41 StGB., und dem durch § 1 des Siebenten Teils der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 geschaffenen § 86^a StGB.

gez. Mengelkoch.

Klimmer.

Froelich.

Hertel.

Lersch.
